



Übertragen von Arbeitgeberpflichten

- Arbeitsschutz ist Aufgabe des Arbeitgebers (§ 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)); diese Aufgabe ist mit den Pflichten der Beschäftigten (§ 15 ArbSchG) verzahnt.
- Pflichten und Aufgaben aus der Gesamtverantwortung des Arbeitgebers können nachgeordneten Führungskräften übertragen werden (§ 13(2) ArbSchG); diese handeln dann in ihrer Zuständigkeit anstelle des Arbeitgebers.
- Die Übertragung verändert die ursprüngliche Arbeitgeberverantwortung:
 - Sie wird zur Organisations- und Überwachungspflicht!

Was wird übertragen?

- Aufgaben
- Zuständigkeiten
- Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse
- Regelungen der Zusammenarbeit

Welche persönlichen Anforderungen muss der Beauftragte erfüllen?

- Zuverlässigkeit
- Fachkompetenz
- Sachkompetenz
- Sozialkompetenz

Wie wird übertragen?

- schriftlich oder durch Bekanntmachung

Rechtsgrundlagen

§ 14(2) Strafgesetzbuch (StGB)
§ 9(2) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Handeln für einen anderen

Ist jemand vom Inhaber eines Betriebs beauftragt, den Betrieb

- ganz oder teilweise zu leiten,
- in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen, und
- handelt der Beauftragte auf Grund dieses Auftrags,

so ist das Gesetz auch auf den Beauftragten anzuwenden.

§ 130 OWiG

Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

Wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, handelt ordnungswidrig und wird mit Strafe oder Geldbuße bedroht, wenn die Zuwiderhandlung hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören auch die Bestellung, die sorgfältige Auswahl und die Überwachung von Aufsichtspersonen.





Was bedeutet „Pflichtenübertragung“ für die Beauftragten?

- Die Beauftragten nehmen Arbeitgeberpflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr.
- Den Beauftragten müssen die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben verdeutlicht werden:
 - Gefährdungsbeurteilung erstellen und dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG),
 - Unterweisungen durchführen (§ 12 ArbSchG, § 4 GUV-V A 1),
 - Unterweisungen dokumentieren (§ 4 GUV-V A 1),
 - Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber organisieren (§ 8 ArbSchG).
- Die Beauftragten benötigen dazu Entscheidungs- und Handlungsspielräume.
- Vorhersehbare Schäden führen in die juristische Verantwortung!
Ausnahme: Wenn auch Fachleute das Unglück nicht hätten vorhersehen können.
- Risiken müssen minimiert werden; allenfalls dürfen zumutbare Restrisiken toleriert werden (§ 3 ArbSchG). Siehe auch „Stand der Technik“ (§ 4 ArbSchG).
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss über die Unterweisung bis zur Überwachung des konkreten Verhaltens gemanagt werden.
Dazu gehört auch das Erstellen eines Unterweisungskonzepts.

Die Unterweisung muss

- nachweislich erfolgen,
- inhaltlich verstanden werden und
- in praktisches Handeln umgesetzt werden können.

Impressum

Unfallkasse Post und Telekom
Europaplatz 2, 72072 Tübingen

Unser **Service-Center** hilft Ihnen schnell und kompetent weiter.

Telefon: 07071 933-0
Montag bis Donnerstag
von 8:00–16:00 Uhr
Freitag von 8:00–14:30 Uhr

Fax: 07071 933-4399

E-Mail: info@ukpt.de

Internet: www.ukpt.de

2009/MatNr 670-095-411

